

Beispiele für die Kleinstunternehmer-eigenschaft

Beispiel 1:

Unternehmen A hat 10 Mitarbeiter, von denen einer teilzeitbeschäftigt ist und nur 50% der im Kollektivvertrag vereinbarten Mindestarbeitszeit arbeitet. Die Jahresbilanzsumme beträgt 2,5 Mio. Euro und der Jahresumsatz 1,5 Mio. Euro.

Ergebnis:

Problematisch für eine Einstufung als Kleinstunternehmen ist die Mitarbeiterzahl, weil diese weniger als 10 Mitarbeiter betragen muss. Allerdings ist die Mitarbeiterzahl auf Vollzeitäquivalente umzurechnen. Da ein Mitarbeiter nur zu 50% angestellt ist, kommt man auf 9,5 Vollzeitäquivalente. Folglich hat das Unternehmen das erste Kriterium erfüllt, weil weniger als 10 Mitarbeiter vorhanden sind.

Beim zweiten Kriterium ist einer der beiden Werte (Jahresumsatz) unter 2 Mio. Euro, der andere Wert (Jahresbilanzsumme) überschreitet die Schwelle. Da nur einer der beiden Werte die Schwelle unterschreiten muss, ist auch das zweite Kriterium erfüllt.

Es liegt daher ein Kleinstunternehmen vor.

Beispiel 2:

Unternehmen B hat 7 Mitarbeiter, eine Jahresbilanzsumme von 5 Mio. Euro und einen Jahresumsatz von 3 Mio. Euro.

Ergebnis:

Die Mitarbeiteranzahl liegt unter dem geforderten Wert, das erste Kriterium ist also erfüllt.

Allerdings liegen sowohl die Jahresbilanzsumme als auch der Jahresumsatz über der Schwelle von 2 Mio. Euro. Das 2. Kriterium ist demnach nicht erfüllt.

Es liegt folglich kein Kleinstunternehmen vor.